

Zur Erhaltung guter Pferdezeit, und da es im Lande nicht an tüchtigen Beschälern fehlet, wird daher die Einführung solcher umherziehenden Hengste bey Vermeidung ihrer Confiscation, und den Unterthanen der Gebrauch derselben bey willkührlicher Geldstrafe noch ausdrücklich untersagt. Die Aemter haben dieses Verbot durch die Unterbedienten gehörig bekannt zu machen, auf dessen Befolgung genau zu achten und die Contravenienten einzuwürgen, auch die Eingefessenen da, wo diese ihre Hengste, welche sie zum Belegen der Stuten gebrauchen wollen, nicht den obengedachten Verordnungen zu Folge jährlich zur Besichtigung und Approbation stellen, dazu wiederholt anzuweisen.

Detmold den 9ten Junius 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. XCII.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Obgleich durch die Verordnung vom 2ten Februar 1789 das Hüten der Ziegen auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen besetzt sind, auf Hudekämpen, dreischen Ländereyen und Braachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen gränzen, und an den Hecken, bey gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen verboten worden ist, so wird doch in den meisten Gegenden des Landes dieser Verordnung nicht nachgelebt, sondern es werden sehr oft die Ziegen an bemerkten Orten und sogar in Gehölzen weidend angetroffen.

Da-

Damit diesem, dem Aufkommen der Gehölze und der lebendigen Hecken hinderlichen Unwesen, wodurch mancher fleißige Landwirth von Holzverbesserungen und Anlagen lebendiger Befriedigungen um seine Grundstücke abgehalten wird, möglichst gesteuert werde, wird dem R. R. aufgegeben, die Eigenthümer der an bemerkten Orten weidenden Ziegen, ohne Ausnahme, zur Beförderung gesetzmäßiger Bestrafung, einzuwürgen, die Unterforstbediente diesem gemäß zu instruiren und nach Empfang dieses durch dieselben in ihrem Bezirk eine Visitation anstellen und diese vorerst etwa alle acht Tage, bis das Austreiben der Ziegen und Hüten derselben an besagten Orten unterbleibt, wiederholen zu lassen.

Der R. R. hat innerhalb zwey Monat anzuzeigen, daß dieser Vorschrift gemäß verfahren sey, auch zugleich vom Erfolg zu berichten.

Detmold den 6ten August 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Kantkammer.

Num. XCIII.

Verordnung, die Ruhr betreffend, von 1807.

Da sich hin und wieder im Lande die Ruhr geäußert hat, und zu befürchten ist, daß sich die Epidemie weiter verbreite: so haben sämtliche Obrigkeiten durch die Unterbedienten die Unterthanen ernstlich ermahnen zu lassen, sich, wenn sie oder die Ihrigen mit jener Krankheit befallen würden, aller Verheimlichung derselben und aller

Ec 2

Quack.